Referent v. Carlowitz: Ich könnte dem Antrage nicht beistimmen und halte ihn für unnöthig. Es ist ausgemacht, daß in solchen Fällen die Gemeinde durchaus unschuldig sein muß. Allein daraus folgt noch nicht, daß die Schuld des Ereignisses den Staat treffe. Es kann an den Grenzen vorkommen, daß eine benachbarte ausländische Gemeinde sich gewisser Individuen entledigen will. Es ist nichts leichter, als diese gelegentlich die Grenze überschreiten zu lassen. Wo ist die Grenzbeaufsichtigung, die dies zu hindern vermöchte? Was aber die Tendenz des Antrages anlangt, so glaube ich, daß er ziemlich unnöthig wird, wenn die Kammer dem Deputationsgutachten ihre Zustimmung schenkt. Die Deputation spricht allerdings nur von Unterstützung, während der Antrag auf Uebertragung sämmtlicher Kosten aus Staatscassen hinausläuft, allein der Antrag kann nicht angemessen erscheinen, wenn man erwägt, daß dann auf ein solches Individuum unnöthige und überflüssige Kosten verwendet werden könnten. Sollte nun den Staatscassen die Verpflichtung aufliegen, dergleichen Aufwand ohne Moderation zu bezahlen, so hieße das dieselben überlasten; soll aber dem Staate unbenommen bleiben, die Kosten zu moderiren, so liegt es auch in seiner Hand, wie viel er zahlen will, und kommt dann der Antrag und das Deputationsgutachten auf Eines hinaus.

Graf Hohenthal (Püchau): Nur ein Wort zur Entgegnung. Gerade das, was der Herr Referent sagte, muß mich bestimmen, meinen Antrag festzuhalten. Der Referent hat richtig erwähnt, daß dergleichen Fälle nur an den Grenzen vorkommen würden. Gerade darin scheint eine große Ungerechtigkeit zu liegen, wenn die Gemeinden, welche an den Grenzen liegen, gerade dieses Zufalls wegen, weil sie an den Grenzen liegen, die Last eines solchen Falles tragen sollen und andere damit verschont bleiben. Wäre bei diesen Fällen eine Ausgleichung denkbar, daß nämlich im Innern des Landes ähnliche Fälle ebenso häufig vorkämen, so würde ich den Antrag nicht gestellt haben; weil aber diese Fälle fast nur an den Grenzen des Landes vorkommen werden, so finde ich es billig, daß der Staat die Kosten übertrage. Daß die Kosten zu bedeutend seien, glaube ich deshalb nicht, weil der Staat immer das Recht hat, die Kosten zu moderiren und zu prüfen.

Königl. Commissar D. Merbach: Diesem Antrage setze ich entgegen, daß derselbe nicht sowohl ein Zusatz zu dem, was die 2. §. des Gesetzentwurfs ausspricht, als vielmehr eine gänzliche Aufhebung der darin enthaltenen Bestimmung sein würde. Denn, wenn man den Grundsatz aussprechen wollte, daß in einem solchen Falle der Staat die ganzen Kosten übernehmen solle, so erledigt sich dadurch die ganze Heimathsfrage, und nicht die einzelne Gemeinde, wo ein solches Individuum getroffen wird, sondern der Staat ist es dann, der die Versorgung des Subjects zu übernehmen hat. Es würde daher der Antrag in das Heimathsgesetz ein Princip bringen, was ihm fremd ist. Aus diesem Grunde müßte ich mich gegen diesen Antrag erklären.

Prinz Johann: Auch ich kann mich mit dem Antrage des Grafen Hohenthal nicht einverstanden erklären, obgleich ich seiner Absicht Gerechtigkeit widerfahren lassen muß; ich glaube aber, es ist hier zweierlei zu unterscheiden, die Unterbringung eines Heimathlosen und die zu gewährende Unterstützung. Die Unterbringung muß die Gemeinde übernehmen. Würde also die Gemeinde in der Nähe der Grenze liegen, so wird sie sich nie entbrechen können, den Heimathslosen aufzunehmen. Ich glaube auch für diese Unterkunft allein würden nicht besondere Kosten erwachsen, denn sie kann einen solchen Mann in dem Gemeindehause unterbringen, dessen Localität sie ohnehin nicht vermiethet. Aber was die übrigen Kosten betrifft, so bin ich der Ansicht, diese möchten von der Staatscasse übertragen werden; und das ist auch die Ansicht der Deputation. Man hat die Sache nicht so streng fassen wollen, weil die Fälle, wo eine solche Unterstützung zu bewilligen ist, nicht so genau zu sondern sind. Eigentlich ist das Princip des Heimathsgesetzes nicht das, daß gerade auf die Schuld der Gemeinde etwas ankommt. Die Gemeinde kann nichts dafür, daß die Kinder bei ihr geboren worden sind. Also kann ich das Princip nicht so allgemein gelten lassen; es ist vielmehr das Princip der Vertheilung, und wenn die Gemeinden an den Grenzen hier besonders schwer getroffen werden könnten, so ist es billig, daß der Staat einen Theil der Kosten übertrage. Ich glaube, die Beurtheilung des concreten Falls sollte man in die Hände der Regierung legen.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß bemerken, daß dergleichen Fälle überhaupt erstaunlich selten werden. Daß man hauptsächlich Taubstumme und Kranke im Auge hat, die an den Grenzen gefunden werden, und deren Heimath nicht zu erörtern ist, wird auch in den Motiven gesagt, und daß insofern ein solches Individuum sich zur Aufnahme in eine Landesanstalt eigne, diese erfolgen solle, und das wird häufig der Fall sein, wird ebenfalls darin zu finden sein.

(Beschluß folgt.)

Berichtigung. In Nr. 10 der Verhandlungen der ersten Kammer S. 153, Spalte 2, muß es in der Rede des Staatsministers Nostitz und Jänckendorf heißen: Zeile 35 statt „Im Gesetzentwurfe" „In dem Entwurfe einer Belehrung für nicht ärztliche Todtenbeschauer" — und Zeile 15 v. u. statt „minder" „wiederum."

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden — Mit der Redaction beauftragt: D. Gretschel.

SLUB
Wir führen Wissen.